



EIDGENÖSSISCHE FINANZVERWALTUNG  
 ADMINISTRATION FÉDÉRALE DES FINANCES  
 AMMINISTRAZIONE FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Bern, den 17. Februar 1975

N o t i z

an Herrn Bundesrat G.-A.Chevallaz

---

Ihr Zeichen / V. réf. / V. rif.

U. Zeichen / N. réf. / N. rif.

Solidaritätsfonds der OECD / Sitzungen der Experten 30./31. Januar  
und 13.-15. Februar 1975

Herr Bundesrat,

In Washington sind die Finanzminister des Zehnerklubs am 14. Januar 1975 übereingekommen einen Solidaritätsfonds (Sicherheitsnetz) zu errichten, der von Ländern in ernsthaften, oelpreisbedingten Zahlungsbilanzschwierigkeiten nach Ausschöpfung aller andern Finanzierungsquellen in Anspruch genommen werden kann. Er wird im Rahmen der OECD gegründet und allen 24 Mitgliedern offen stehen.

Die Ausarbeitung des entsprechenden Entwurfes für eine Vereinbarung erwies sich aber als ziemlich kompliziert, einerseits wegen den mit einem solchen Beistandssystem verbundenen technischen Problemen und andererseits wegen gewissen politischen Implikationen.

Schon nur der Name rief längerer Diskussion. Trotzdem der Fonds auf der Solidarhaftung der Beteiligten für Kreditrückzahlung und Zinsendienst beruht, soll nicht von einem Solidaritätsfonds gesprochen werden, um ihm damit den Anstrich eines Zusammenschlusses gegen die Oelproduzenten zu nehmen. Er heisst nun OECD-financial support fund, OECD-Fonds für finanziellen Beistand, Fonds de soutien financier de l'OCDE.

- 2 -

Der Fonds kann Hilfskredite gewähren und Bedingungen daran knüpfen. Bis zur Höhe der Quote des Kreditnehmers ist eine Zweidrittelsmehrheit der Quotenstimmen erforderlich, darüber hinaus sogar 90 Prozent. Diese Kredite werden von Fall zu Fall durch gemeinsam garantierte, vom Fonds aufzulegende Anleihen oder durch Direktfinanzierung der Beteiligten aufgebracht. Sofern ein Land während der Laufzeit des Fonds seinerseits in Zahlungsbilanzschwierigkeiten kommt, kann es seinen Direktbeitrag zurückziehen (mobilisieren), bevor es um einen Hilfskredit nachsucht. Der Direktbeitrag müsste in diesem Falle von den andern Ländern übernommen werden. Die Totalbelastung eines Landes kann nie seine Quote übersteigen. Als Konsequenz der Finanzierung Zug um Zug (oder loan by loan) und der Solidarhaftung ergibt sich aber, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und anderer Gläubiger ein Land mit einer höhern Garantieleistung belastet würde als es dem Quotenanteil an diesem einzelnen Hilfskredit entspricht.

Für Deutschland musste an Stelle von Direktbeiträgen eine komplizierte Speziallösung gesucht werden, weil aus Verfassungsgründen die Bundesregierung nur für Investitionszwecke an den Kapitalmarkt oder die Zentralbank gelangen kann. Deshalb soll gestattet werden, dass ein Gläubiger an Stelle eines Direktbeitrages eine separate Garantie leistet für eine Anleihe des Fonds. Das kann durch Vermittlung der BIZ in Basel erfolgen, die ihrerseits durch einen Stand-by-Kredit der Zentralbank (Deutsche Bundesbank) zu decken wäre.

Der Fonds und seine finanzielle Tätigkeit würde durch ein Governing Committee verwaltet und überwacht, in dem alle Länder, der IMF, die BIZ und die EWG vertreten wären. Ihm zur Seite stünde ein kleineres beratendes Gremium von Finanzexperten.

Nach Berücksichtigung aller möglichen Spezialfälle, der Aufnahme von Bestimmungen über Quotenerhöhungen und Verlängerung

- 3 -

des Abkommens über die Weitergeltung der juristischen Persönlichkeit gewisser Abkommensteile bis zur vollständigen Rückzahlung oder Konsolidierung aller ausstehenden Kredite und Anleihen, den Normen über allfällig freiwillige Beiträge über die Quote hinaus und von Liquidationsregeln wird die Vereinbarung sehr umfangreich. Sie soll im Prinzip 2 Jahre Gültigkeit haben mit Höchstlaufzeit der Hilfskredite von 7 Jahren. Im Gegensatz zu ihrer früheren Position drängen heute die USA stark auf die Verlängerungsmöglichkeit. Es ist nicht zu verkennen, dass mit der komplizierten Kodifikation ein Fonds ausserhalb des IMF geschaffen wird, der einige seiner ursprünglichen Aufgaben (Währungsbeistand mit Bedingungen) und diejenigen des GAB (General Agreement on Borrowing) in Zukunft übernehmen könnte. Eine gewisse Reserve der Vertreter des IMF war spürbar.

Zur möglichst breiten Abdeckung des Währungsrisikos der Kredite einerseits und der Anleihen und Darlehen andererseits sollen die finanziellen Verpflichtungen und Guthaben in Sonderziehungsrechten oder in tatsächlich konvertierbaren Devisen nominiert werden. Das wirft für die Schweiz insofern Probleme auf, als wir den Bestimmungen über die Sonderziehungsrechte nicht unterworfen sind (weil Nichtmitglied des Internationalen Währungsfonds) und der Schweizerfranken daher auch nicht in den Korb der SZR-Währungen Eingang gefunden hat. Die Relation Schweizerfranken/SZR muss über den Dollarkurs des Frankens berechnet werden.

Die schweizerische Quote am OECD-Fonds von 20 Milliarden SZR beträgt 2 % oder 400 Millionen SZR (das sind rund 500 Millionen \$ oder 1250 Millionen Franken). Die zu gewährenden Garantien oder Beiträge liegen indessen viel tiefer und werden 50 % der Quote nicht übersteigen, weil nur wenige Länder der OECD limitierte Hilfskredite beanspruchen werden, für deren Deckung die andern solidarisch haften. Die Vorteile eines Systems von Anleihen mit gemeinsamer Garantie und die Schwierigkeiten Deutschlands in Bezug auf Direktbeiträge lassen erwarten, dass ersteren

- 4 -

Priorität zukommt. Berechnungen über die noch zur Verfügung stehenden andern Kreditmöglichkeiten (IMF) haben ergeben, dass innert zwei Jahren nur etwa 15 % der Quotensumme gezogen werden wird, d.h. 4 Milliarden \$ Kredite aufgenommen werden dürften. Als potentieller Schuldner steht Italien im Vordergrund.

Die Risiken, die bei den Garantien und den Direktbeiträgen eingegangen werden, sind wegen der unsichern Währungslage und dem grossen Zahlungsbilanzungleichgewicht entschieden grösser als unter dem Regime des alten Bundesbeschlusses über Währungshilfe an das Ausland. Die Garantie ist sicher nicht mehr nur Formsache. Deren Beanspruchung ist nicht auszuschliessen. Immerhin bedürfte es im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Staates eines internationalen Konsolidierungsabkommens, das gewisse Rückzahlungsverpflichtungen statuieren würde. \*)

Schweizerische Beiträge würden sich einmal auf Garantien internationaler Anleihen beschränken. Die Beanspruchung des nationalen Kapitalmarktes wäre von unserer Zustimmung abhängig. Solche Anleihen dienen vor allem dem Recycling der Erdöldollars. Zweitens wären gegebenenfalls Direktbeiträge zu leisten. Sie wären durch Anleihe- oder Darlehensaufnahme des Bundes oder der Nationalbank im Ausland oder durch eine Kreditoperation der BIZ über die Notenbank zu finanzieren. In Frage käme auch die Speziallösung wie für Deutschland, da die Schweiz ein ebenso potenter Garantor für ein Fondsdarlehen wäre.

Wesentlich für die Mitwirkung der Schweiz am OECD-Fonds ist die Bestimmung, dass die Mitgliedländer während der Gültigkeitsdauer des Abkommens keine Restriktionen des laufenden Handels- und Zahlungsverkehrs einführen. Dieser neue "trade-pledge" ergänzt oder ersetzt die bisherige Erklärung der Wirtschaftsminister der OECD-Länder und steht an Stelle der nicht zustandekommenen analogen Vereinbarung im IMF.

\*) auf Grund des BB über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen

- 5 -

Nach zwei Sitzungen einer Expertengruppe (Ende Januar und Mitte Februar), an denen die Finanzverwaltung und die Nationalbank teilnahmen, wird nunmehr das Vertragswerk paraphiert. Die Experten werden nochmals am 25. - 27. Februar zusammentreten und den Schlussbericht samt Vertragsentwurf verabschieden. Der OECD-Rat wird in seiner Sitzung am 28. Februar von den Dokumenten Kenntnis nehmen.

Der Fahrplan ist gedrängt wegen Rücksicht auf die Konferenz mit den Erdöl-Ländern. Es wurde der Wunsch geäußert, dass die Finanzminister allfällig offen gebliebene Punkte in einer Sitzung gegen Ende März (24. - 27 März 1975) bereinigen und anschliessend das endgültige Uebereinkommen signieren. Dieses ist in verschiedenen Ländern der Genehmigung durch Regierung und Parlamente zu unterbreiten, bevor es ratifiziert werden kann. Es tritt in Kraft, wenn innert 6 Monaten 90 % der Quotenstimmen oder nach weitem 6 Monaten mindestens die Hälfte der Signatarstaaten ratifiziert haben.

**Eidg. Finanzverwaltung**

  
A. Peter

P/wü